

# Amtsgericht Eisenach

Eisenach, 03.09.2025

Az.: 42 K 39/23



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum                             | Uhrzeit          | Raum                     | Ort                                                             |
|-----------------------------------|------------------|--------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| <b>Donnerstag,<br/>30.10.2025</b> | <b>10:00 Uhr</b> | <b>218, Sitzungssaal</b> | <b>Amtsgericht Eisenach, Theaterplatz<br/>5, 99817 Eisenach</b> |

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Ruhla

| Gemarkung | Flur, Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage                   | Anschrift                       | m <sup>2</sup> | Blatt       |
|-----------|-----------------|------------------------------------------|---------------------------------|----------------|-------------|
| Ruhla     | 33, 2163        | Gebäude- und Freifläche, Dornsenberg 30a | Dornsenberg 30a,<br>99842 Ruhla | 600            | 477<br>BV 2 |

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Flurstück mit einem Wohnhaus, eingeschossig, mit ausgebauten Dachgeschoss und Spitzboden, unterkellert, sowie einer Gebäudeerweiterung und einer offenen Überdachung;

## Verkehrswert:

87.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 27.11.2023.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.